

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00034

vom 4. Juli 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2012.00034

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00034 du 4 juillet 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00034 del 4 luglio 2013

Erwägungen

E. 3

3.1???? Die f?r den nunmehr strittigen Zeitraum vom 1. Dezember 2010 bis 30. September 2011 geltende Verf?gung vom 26. September 2011 und dem diese teilweise best?tigendem Einspracheentscheid vom 2. April 2012 legte die Beschwerdegegnerin folgende Bemessungsgrundlagen zugrunde (Urk. 19/41/4):

???????? Bei den Einnahmen rechnete die Beschwerdegegnerin nebst den unbestritten gebliebenen AHV-Rente und Pensionsleistungen von Fr. 26'784.-- beziehungsweise Fr. 14'246.-- den Betrag auf Fr. 12'926.--. Dieser setzte sich zusammen aus der zu einem erbrechtlichen Anteil von f?nf Sechstel geh?renden Liegenschaft von Fr. 166'000.--, ausgehend von einem gesch?tzten Verkehrswert von Fr. 200'000.--, reduziert um die anteilsm?ssige Hypothekarschuld von Fr. 100'000.-- (5/6 von Fr. 120'000.--). Das so ermittelte Reinverm?gen von Fr. 89'631.-- wurde reduziert um den Freibetrag von Fr. 25'000.-- und zu 1/5 angerechnet, was schliesslich zum Betrag von Fr. 12'926.-- f?hrte. Hinzu kam ein Bruttoertrag der Liegenschaft gem?ss den Zahlen von 2009 mit Fr. 10'000.--. Nach Abzug der Hypothekarzinsen von Fr. 3'000.-- und des Pauschalbetrages von 20 % f?r Geb?udeunterhaltskosten gem?ss der gesetzlichen Bestimmung von Art. 16 Abs. 1 ELV sind f?nf Sechstel davon im Betrag von Fr. 4'167.-- als Liegenschaftsertrag ber?cksichtigt worden.

???????? Als Ausgaben anerkannte die Beschwerdegegnerin die Heimkosten von Fr. 57'926.-- und die pers?nlichen Auslagen von Fr. 5'000.-- sowie Fr. 4'548.-- f?r die obligatorische Krankenversicherung.

3.2???? Die Beschwerdegegnerin erwog, dass betreffend des Kaufpreises der Liegenschaft eine Verkehrswertsch?tzung in den Akten liege, in welcher ein Verkaufswert von Fr. 206'000.-- gesch?tzt worden sei. Ausgehend von einem Verkehrswert von Fr. 200'000.--, reduziert um den Erbanteil der Beschwerdef?hrerin von 5/6 im Betrag von Fr. 166'000.--, sei demnach bei den Verm?genswerten in der angefochtenen Verf?gung vom 26. September 2011 kein willk?rlicher Betrag festgesetzt worden. Ausserdem sei der nach Art. 16 ELV ausschliesslich vorgesehene Pauschalabzug f?r die Geb?udeunterhaltskosten gesetzm?ssig. Insbesondere k?nnten Geb?udeunterhaltskosten, die zusammen mit den Hypothekarzinsen den Bruttoertrag der Liegenschaft ?bersteigen, aufgrund von Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG nicht als Schulden angerechnet werden (Ur. 19/40 S. 2).

3.3???? Die Beschwerdef?hrerin machte geltend, sie erachte die Berechnung der Zusatzleistungen ab dem Oktober 2011 als korrekt, hingegen seien die Berechnungen vor diesem Datum nicht angepasst worden. Namentlich sei der Wert der Liegenschaft massiv ?berh?ht, da am Ort der Liegenschaft ein ?berangebot an g?nstigem Wohnraum bestehe und

Standpunkt, Gebäudeunterhaltskosten, die zusammen mit den Hypothekarzinsen den Bruttoertrag der Liegenschaft übersteigen, können aufgrund von Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG nicht als Schulden angerechnet werden (Urk. 18 S. 2 unten). Die fragliche Bestimmung bezieht sich jedoch auf die anrechenbaren Ausgaben und dient nicht zur Ermittlung des zu berücksichtigenden Vermögens, weshalb diese vorliegend nicht anwendbar ist.

??????? In diesem Zusammenhang gilt es anzumerken, dass sich die fragliche Wohnung während der strittigen Zeitperiode noch im Eigentum der Erbengemeinschaft B.____ befand und daher der Anteilswert der Beschwerdeführerin an der gesamten unverteiltten Erbschaft zu berücksichtigen ist und nicht nur die Wohnung als solche, was bedeutet, dass vom angerechneten Vermögen auch die belegten Schulden der Erbengemeinschaft in Abzug zu bringen sind. Es kann nicht angehen, die Wohnung als einziges Aktivum zu berücksichtigen und lediglich die Hypothekarschuld als abzugsfähige Grösse zuzulassen, wie es die Beschwerdegegnerin getan hat und dabei die Tatsache, dass die Wohnung zum strittigen Zeitpunkt im Eigentum einer Erbengemeinschaft stand, ausser Acht zu lassen. Dies aus dem Grund, da bei unverteiltten Erbschaften der zustehende quotenmässige Anteil der EL-berechtigten Person abzüglich der Schulden, mithin der Nettonachlass, bei der EL-Berechnung berücksichtigt wird. Nicht anders ist auch vorliegend zu verfahren. Es ist daher auf die von der Beschwerdeführerin eingereichten Buchhaltungsabschlüsse der Erbengemeinschaft Rutz per 31. Dezember 2009 (Urk. 19/7a S. 3) für die Anspruchsperiode Dezember 2010 und auf die Buchhaltung per 31. Dezember 2010 (Urk. 19/21d) für die Anspruchsperiode Januar bis September 2011 abzustellen, welche ausserdem Basis für die eingereichten Steuererklärungen bildeten. Anstatt der dort angegebene Liegenschaftswert (Fr. 174'600.--) ist jedoch der vorgenannte Übernahmewert von Fr. 200'000.-- (vgl. vorstehend E. 4.2) einzusetzen und der Differenzbetrag von Fr. 25'400.-- (Fr. 200'000.-- minus Fr. 174'600.--) zu den Aktiven (Fr. 180'539.25 für das Jahr 2009, Urk. 19/7a S. 3; Fr. 187'121.40 für das Jahr 2010, Urk. 19/21d S. 1) hinzuzurechnen, was einen Betrag von Fr. 205'939.25 für den Abschluss per 31. Dezember 2009 beziehungsweise Fr. 212'521.40 per 31. Dezember 2010 ergibt. Von diesen Aktivvermögen sind sodann die aufgeführten Fremdkapitalkosten von Fr. 142'619.-- betreffend das Jahr 2009 (Urk. 19/7a S. 3) beziehungsweise Fr. 145'266.55 (Urk. 19/21d S. 3) für das Jahr 2010 abzuziehen, womit ein vorläufiges Nachlassvermögen per Ende 2009 von Fr. 63'320.25 und von Fr. 67'254.85 per Ende 2010 resultiert. Unter Berücksichtigung des Erbanteils der Beschwerdeführerin von 5/6 des Nachlasses ergibt dies ein zu berücksichtigendes Nachlassvermögen per Ende 2009 von Fr. 52'767.-- beziehungsweise Fr. 56'045.-- per Ende 2010 aus der unverteiltten Erbschaft.

4.4???? Zusammen mit den Wertschriften gemäss der Steuererklärung von 2009 per 31. Dezember 2009 (Urk. 19/8g) von total Fr. 11'967.-- (vgl. Wertschriften- und Guthabenverzeichnis; vgl. auch Steuerauscheidung 2009 Kanton Z.____, Endgültige Veranlagung, Urk. 19/7f) beziehungsweise von Fr. 9'523.-- (Steuererklärung 2010, Wertschriften und Guthaben; Urk. 19/21c) resultiert vor Berücksichtigung des gesetzlichen Freibetrages ein Reinvermögen der Beschwerdeführerin per 1. Januar 2010 im Betrag von Fr. 64'734.-- (Fr. 52'767.-- + Fr. 11'967.--) und ein solches von Fr. 65'568.-- (Fr. 56'045.-- + Fr. 9'523.--) per 1. Januar 2011. In Anwendung von Art. 23 Abs. 1 ELV, wonach für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen massgebend ist (vgl. vorstehend E. 2.1), ist für die Anspruchsberechnung von diesen beiden vorgenannten Vermögensbeträgen der

Beschwerdeführerin auszugehen.

4.5. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass von einem anrechenbaren Reinvermögen der Beschwerdeführerin für die Zeitperiode Dezember 2010 von Fr. 64'734.-- auszugehen und für die Anspruchsperiode Januar 2011 bis September 2011 ein Vermögen von Fr. 65'568.-- zu berücksichtigen ist (vgl. vorstehend E. 4.5). Die Beschwerdegegnerin wird den Anspruch auf Zusatzleistungen für die strittige Periode von Dezember 2010 bis September 2011 folglich und gestützt auf die vorgenannten Vermögensstände neu zu berechnen haben. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 2. April 2012 (Urk. 2) ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie den Anspruch auf Zusatzleistungen der Beschwerdeführerin im Sinne der Erwägungen neu berechne.

Die Einzelrichterin erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird gemäss Verfügung der Stadt S.____, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 24. Mai 2012 festgestellt, dass die Beschwerdeführerin für die Zeit von 1. Oktober bis 31. Dezember 2011 Anspruch auf Ergänzungsleistungen von monatlich Fr. 924.-- und ab Januar 2012 von monatlich Fr. 950.-- hat. Betreffend den Anspruch der Beschwerdeführerin vom 1. Dezember 2010 bis 30. September 2011 wird die Beschwerde in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 2. April 2012 aufgehoben und die Sache an die Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, zurückgewiesen wird, damit diese den Anspruch auf Zusatzleistungen der Beschwerdeführerin im Sinne der Erwägungen neu berechne.

Die Akten werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils der Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, zugestellt.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Y.____
- Stadt S.____, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Bundesamt für Sozialversicherungen
- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.